

Zehn Jahre Justiz im Arbeiter-und-Bauern-Staat — Rückblick und Ausblick

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik

Zehnter Jahrestag des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik bedeutet: Tag der Rechenschaftslegung, Tag der Bilanz, aber auch Tag des frohen, siegesgewissen Vorwärtsschauens. Eng verbunden mit dem sozialistischen Lager, das unter der Führung der Sowjetunion kraftvoll aufwärts strebt, wachsend in ihrem internationalen Ansehen und gefestigt im Innern, ist die Deutsche Demokratische Republik heute eine unerschütterliche Realität.

Am 10. Jahrestag ziehen auch die Mitarbeiter der Justizorgane, der Gerichte und der Notariate, als Glieder des volksdemokratischen Staatsapparates Bilanz.

Die Entwicklung der Justizorgane wurde und wird auch weiterhin von der allgemeinen Entwicklung unseres Staates bestimmt, der das Hauptinstrument der Arbeiterklasse beim Aufbau des Sozialismus ist. Und wenn die Etappen der Entwicklung der Justiz mit denen der allgemeinen staatlichen Entwicklung auch nicht immer datumäßig übereinstimmen, wenn es Perioden des Nachtrabs der Justizorgane gegeben hat — in der Stellung der Aufgaben und in deren Lösung stimmte die Entwicklung stets überein. Es führt zu Fehlern in der Arbeit der Justizorgane, wenn sie in dem Tempo ihrer Entwicklung hinter dem der Organe der staatlichen Verwaltung Zurückbleiben und dadurch in Widerspruch zu der allgemeinen staatlichen Entwicklung geraten.

Die Entwicklung der Justiz in den ersten zehn Jahren unserer Republik kann also niemals isoliert betrachtet, sondern muß stets in Verbindung mit der allgemeinen staatlichen und politischen Entwicklung gesehen werden. Auch von dieser Seite aus muß die Betrachtung an den Zusammenhang von Politik und Ökonomie heranzuführen.

I

Als am 7. Oktober 1949 die Gründung der Bonner Bundesrepublik und die damit vollendete Spaltung Deutschlands in zwei Staaten mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik beantwortet wurde, waren in dem Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone alle Voraussetzungen geschaffen, damit die neue Republik, eine revolutionär-demokratische Arbeiter-und-Bauern-Macht unter Beteiligung auch anderer Schichten der Bevölkerung, ihren Weg beginnen konnte. Auch die Justizorgane waren als Organe der antifaschistisch-demokratischen Ordnung gefestigt!

Bei aller Vielfalt der Probleme, die sich im einzelnen ergaben, kann man die Entwicklung der zehn Jahre von 1949 bis 1959 doch folgendermaßen kennzeichnen: Sie kreist um die Durchsetzung der Hauptprinzipien der Leitung des sozialistischen Staates im allgemeinen und damit auch der Justizorgane, um die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des demokratischen Zentralismus und damit um die Überwindung von Formalismus und bürgerlichem Rechtsdenken.

Die Verfassung vom 7. Oktober 1949 brachte auch für die Entwicklung der Justizorgane neue Grundlagen: Es wurden neben dem Ministerium der Justiz ein Oberstes Gericht und eine Oberste Staatsanwaltschaft der DDR geschaffen. Die Errichtung des Obersten Gerichts ist Ausdruck einer zentralen Staatsgewalt und dient vor allem der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Die Errichtung einer Obersten Staatsanwaltschaft begründet die Entwicklung der von der Justiz unabhängigen Staatsanwaltschaft der DDR, die nicht mehr nur Anklageorgan ist, sondern Organ zur Wahrung der Gesetzlichkeit auf allen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens wird. Die Errichtung dieser drei zentralen Organe ist ein richtiges Prinzip: Die Aufgaben einer sozialistischen Staatsanwaltschaft gehen so beträchtlich über die Aufgaben der Gerichte hinaus, daß ihre Entwicklung zu einem selbständigen Organ ihrem Wesen voll und ganz entspricht. Trotzdem liegen zu

einem wesentlichen Teil die Aufgaben der Staatsanwaltschaft auf dem gleichen Gebiet wie die der Gerichte, nämlich in der Durchführung von Straf- und Zivilverfahren. Und die Aufgabe des Obersten Gerichts, durch seine Rechtsprechung die nachgeordneten Gerichte anzuleiten, entspricht der Aufgabe des Ministeriums der Justiz, die unteren Gerichte durch die Verallgemeinerung der Rechtsprechung anzuleiten und sie zu kontrollieren. Damit forderte die Existenz von drei zentralen Organen mit teilweise gleichen Leitungsaufgaben von Anfang an, daß die prinzipielle Einheitlichkeit der Anleitung durch ständige Abstimmung in den Grundfragen gesichert sein muß. Das bedeutet, daß von Anfang an die Existenz der drei zentralen Justizorgane im besonderen Maße das Verstehen und Durchsetzen des Wesens des demokratischen Zentralismus in der straffen einheitlichen Anleitung in den Grundfragen nach unten verlangte. Diese Notwendigkeit wurde vor allem von der Leitung des Ministeriums der Justiz in den ersten Jahren nicht verstanden — ein Umstand, der zeitweise zu einem Hemmnis der Entwicklung der Justizorgane wurde.

In den ersten Jahren der Deutschen Demokratischen Republik, in denen sie sich zur Arbeiter-und-Bauern-Macht entwickelte, gab es über die Bestimmungen der Verfassung und das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111) hinaus keine organisatorischen Änderungen innerhalb der Justizorgane². Es bestanden also die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte weiter. Wohl aber stellte die Entwicklung des neuen Staates den Justizorganen bedeutungsvolle neue Aufgaben.

Die Gründung des ersten friedliebenden, demokratischen Staates auf deutschem Boden rief seine Gegner auf den Plan, und er wurde das Objekt für Spionage, Sabotage und Diversion der ins Kraut schießenden ausländischen und westdeutschen imperialistischen Geheimdienste und Agenturen. Der neue Staat und seine Wirtschaft waren den ungehemmten Angriffen des Gegners ausgesetzt — und so stand ihr Schutz daher im Vordergrund. Hierbei wurde die Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 als ein neues Strafgesetz, das mit der Vorbereitung des ersten Zweijahresplanes von der Deutschen Wirtschaftskommission erlassen wurde, zu einem schlagkräftigen Instrument.

Das Oberste Gericht wurde durch seine Rechtsprechung in Straf- und Zivilsachen zu einer starken, vorantreibenden Kraft. Die vor ihm durchgeführten Prozesse, wie der DCGG-, der Solvay-, der Moog-Prozess, denen die ersten Prozesse gegen Agenten und Spione des BdJ, des Amtes Blank, der sog. Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit und des sog. Untersuchungsausschusses freier Juristen folgten, sowie seine Entscheidungen zur Wirtschaftsstrafverordnung gaben den Landgerichten und Oberlandesgerichten Anleitung.

Auch diese Gerichte hatten wichtige Verfahren zu entscheiden. So wurde vor dem Landgericht Güstrow vom 10. bis 15. Juli 1950 ein Strafverfahren gegen ehemalige Funktionäre der Raiffeisen-Genossenschaften in Mecklenburg durchgeführt, die versucht hatten, in der Landwirtschaft die Entstehung demokratischer Genossenschaften zu verhindern und Vermögen der alten Raiffeisen-Genossenschaften nach Westdeutschland zu verschieben. — Vor dem Landgericht Gotha und dem Amtsgericht Ilmenau wurden Verfahren gegen Schwarzhändler durchgeführt, die in den Jahren 1948/49 große Mengen ungeeichter Fieberthermometer verschoben und dadurch viele Menschen gefährdet hatten.

Auch in späteren Jahren mußten noch bedeutsame Prozesse zum Schutz unserer Volkswirtschaft durchgeführt werden, wie z. B. gegen verantwortliche Funktionäre der HO-Landesleitung Thüringen vor dem Bezirks-

¹ vgl. hierzu Im einzelnen Benjamin, Staat und Recht 1955 S. 349 ff., und Benjamin/Melsheimer, NJ 1955 S. 25 ff.

² Bezüglich der Entwicklung der Staatsanwaltschaft in dieser Periode vgl. Melsheimer auf S. 666 dieses Heftes.